

TOP 2: Entwurf einer Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Reform des Haushaltsvergaberechts wurde durch die neu eingefügte Bestimmung des § 7 a des Mittelstandsförderungsgesetzes die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass das Land zur Prüfung von Vergabeverfahren unterhalb der unionsrechtlich vorgegebenen Schwellenwerte Vergabeprüfstellen einrichten und ein Nachprüfungsverfahren bestimmen kann. Während für die Überprüfung von europaweiten Vergabeverfahren die Vergabekammern angerufen werden können, gibt es eine vergleichbare Möglichkeit zur Überprüfung von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich bislang nicht. So scheitert eine wirksame Durchsetzung festgestellter Vergaberechtsverstöße in der Regel daran, dass die Rechts- und Fachaufsichtsbehörden zumeist erst nach Ablauf des Vergabeverfahrens mit dem Sachverhalt betraut werden und die Unternehmen auf Sekundäransprüche verwiesen sind.

Für wirtschaftlich bedeutsame öffentliche Aufträge soll die Vergabeprüfstelle in dem für die Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens zuständigen Ministerium als zentrale Nachprüfbehörde für Vergabeverfahren von Behörden des Landes und der Kommunen tätig werden. Dies sind Aufträge über Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, welche die in dieser Verordnung festgesetzten Prüfungswertgrenzen erreichen oder überschreiten. Unterhalb dieser Wertgrenzen bleibt es bei der Rechts- und Fachaufsicht.

Die Verordnung sieht bestimmte Grundsätze für eine wirksame Nachprüfung durch die Vergabeprüfstelle vor. Hierzu gehören die Informations- und Wartepflicht des Auftraggebers im Vorfeld der Zuschlagserteilung. Innerhalb der Wartefrist können sich Bieter und Bewerber mit einer Vergabebeanstandung an den Auftraggeber wenden, um mögliche Vergaberechtsverletzungen geltend zu machen. Hilft der Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, legt er diese und die Vergabeakten der Vergabeprüfstelle vor. Die Vergabeprüfstelle entscheidet dann innerhalb einer Frist von in der Regel zwei Wochen über die Beanstandung des Unternehmens.